

Residenzpflicht, Wohnsitzauflage, Wohnsitzregelung

07/2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Residenzpflicht	2
Die Residenzpflicht im Asylverfahren	3
Die Residenzpflicht mit Duldung	5
2 Die Wohnsitzauflage	5
Die Wohnsitzauflage im Asylverfahren	6
Die Wohnsitzauflage mit Duldung	7
Die Aufhebung der Wohnsitzauflage	8
3 Wohnsitzregelung	10
Die Wohnsitzregelung in der Praxis	11
Glossar	12
Weiterführende Informationen und Beratung	13
Impressum	13

Vorwort

Residenzpflicht, Wohnsitzauflage und Wohnsitzregelung sind ausländerrechtliche Konstrukte, die verschiedene Restriktionen beschreiben.

Menschen, die noch im Asylverfahren sind oder eine Duldung haben, die also (noch) keine Aufenthaltserlaubnis besitzen, haben unter bestimmten Umständen eine Residenzpflicht und/oder unterliegen der Wohnsitzauflage.

Die **Residenzpflicht** besagt, dass man einen bestimmten Ort nicht verlassen darf. Sie bezieht sich also auf eine räumliche Beschränkung.

Die **Wohnsitzauflage** besagt, dass man an einem bestimmten Ort und/oder in einer bestimmten Wohnung/Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen hat und nicht umziehen darf. In der Regel kann die Wohnsitzauflage aufgehoben werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Seit April 2021 gibt es in Thüringen einen Erlass zu Wohnsitzauflage¹, in dem festgelegt wird, wann der Lebensunterhalt als gesichert anzusehen ist.

Menschen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen können der **Wohnsitzregelung** nach § 12a AufenthG unterliegen. Dazu gehören alle Aufenthaltserlaubnisse, die man über das Asylverfahren erlangen kann. Die Wohnsitzregelung besagt, dass man in einem bestimmten Bundesland oder einer bestimmten Kommune wohnen muss, aber nicht in welcher Wohnung man wohnen muss.

Im Folgenden werden die einzelnen Regelungen näher erläutert und es wird erklärt, unter welchen Voraussetzungen diese gelten und wie bzw. wann sie aufgehoben werden können.

¹ <https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/05/E-2021-04-14-Wohnsitzauflage-bei-Geduldeten-und-Asylbewerbern-Hinweise-zur-Feststellung-der-Lebensunterhaltssicherung.pdf>

1 Die Residenzpflicht

Residenzpflicht bezieht sich auf die räumliche Beschränkung und bedeutet, dass man einen bestimmten Bereich nicht verlassen darf. Die räumliche Beschränkung und ihr Umfang – z. B. Stadt Suhl oder Landkreis Gotha oder Bundesland Thüringen – werden in den Nebenbestimmungen in der Duldung oder Aufenthaltsgestattung vermerkt. Sie kann auf Antrag aufgehoben werden.

Die Residenzpflicht gilt während der gesamten Zeit, in der Menschen verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Oft wird die Residenzpflicht darüber hinaus Personen erteilt, für die ein anderer EU-Mitgliedstaat im Rahmen eines Dublin-III-Verfahrens² oder eines Sichere-Drittstaaten-Verfahrens³ zuständig ist.

Wer der Residenzpflicht unterliegt, kann in den ersten drei Monaten des Aufenthalts einen Antrag auf Verlassensserlaubnis stellen. Dafür sollten die persönlichen Gründe so detailliert wie möglich aufgeführt werden. Wer über die drei ersten Monate des Aufenthalts hinaus einer Residenzpflicht unterliegt, die im Ermessen der Ausländerbehörde liegt, kann einen Antrag auf deren Aufhebung stellen. Beispielsweise, wenn das zum Zweck der Beschäftigung notwendig ist.

Verstöße gegen die Residenzpflicht sind Ordnungswidrigkeiten⁴, bei wiederholten Verstößen sogar Straftaten.⁵ Diese können mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe sanktioniert werden.⁶ Sie gehören damit zu den Straftaten, die nur von Ausländer*innen begangen werden können. Beim Verstoß gegen die Residenzpflicht handelt es sich um eine sogenannte „opferlose Straftat“.

² Für Personen im Dublin-III-Verfahren erteilen einige Thüringer Ausländerbehörden Auflagen zum Übernachten (z.B. wird man aufgefordert, sich zwischen 22.00 und 6.00 Uhr in seinem Zimmer aufzuhalten). Diese Auflagen sind nicht mit der Residenzpflicht zu verwechseln.

³ Ein Sicheres-Drittstaatenverfahren wird eingeleitet, wenn Personen einen Asylantrag stellen, aber bereits einen internationalen Schutzstatus (Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiärer Schutzstatus) in einem anderen Land haben.

⁴ vgl. § 86 AsylG; § 98 Abs. 5b AufenthG

⁵ vgl. § 85 Abs. 1 Nr. 2 AsylG; § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG

⁶ Bei Personen, die unter § 56 Abs. 2 AufenthG fallen (Residenzpflicht im Fall von Überwachung ausreisepflichtiger Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit), ist bereits der erste Verstoß gegen die Residenzpflicht eine Straftat, vgl. § 95 Abs. 6c AufenthG.

Die Residenzpflicht im Asylverfahren

Die Bestimmungen zur Residenzpflicht im Asylverfahren finden sich in §§ 56 ff im Asylgesetz (AsylG).

§ 56 AsylG besagt:

- 1) *Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.*
- 2) *Wenn der Ausländer verpflichtet ist, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt.*

§ 59a AsylG beschreibt das Erlöschen der räumlichen Beschränkung. Dementsprechend erlischt die Residenzpflicht, wenn die betroffene Person sich seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhält. Wer aber weiterhin verpflichtet ist, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, unterliegt auch weiterhin der Residenzpflicht: *„Die räumliche Beschränkung erlischt abweichend von Satz 1 nicht, solange die Verpflichtung des Ausländers, in der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, fortbesteht.“*⁷

Die Residenzpflicht erlischt sofort, wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wurde oder wenn die Asylberechtigung⁸ oder eine Aufenthaltserlaubnis nach der Genfer Flüchtlingskonvention⁹ oder der subsidiäre Schutzstatus¹⁰ zugesprochen wurde (auch wenn der Aufenthaltstitel noch nicht erteilt wurde).¹¹

Unter bestimmten Umständen kann die Ausländerbehörde entgegen § 59a Abs. 1 AsylG die Residenzpflicht anordnen, nämlich bei Verurteilung aufgrund einer Straftat¹², bei *„Tatsachen, die Schlussfolgerungen rechtfertigen, dass der Ausländer gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen hat“* (hier ist keine Verurteilung vonnöten), bei Bevorstehen einer Abschiebung oder wenn von der betroffenen Person eine *„Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ausgeht“*.¹³

Wer verpflichtet ist, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, benötigt eine Erlaubnis vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), um den zugewiesenen Aufenthaltsbereich verlassen

⁷ § 59a Abs. 1 Satz 2 AsylG

⁸ Art. 16a GG

⁹ § 3 AsylG

¹⁰ § 4 AsylG

¹¹ Vgl. § 59a Abs. 2 AsylG

¹² Ausnahme hier sind Straftaten, die nur von Ausländer*innen begangen werden können.

¹³ § 59b Abs. 1 Nr. 1-4 AsylG

zu dürfen.¹⁴ Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, aber der Residenzpflicht unterliegen, benötigen eine Erlaubnis der Ausländerbehörde.¹⁵ Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich ist, können ohne Erlaubnis wahrgenommen werden – wobei Personen, die verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, dies dem BAMF und der Erstaufnahmeeinrichtung anzeigen müssen.¹⁶

Für Termine bei Bevollmächtigten (z. B. Rechtsanwält*innen), UNHCR oder Betreuungsorganisationen (z. B. Caritas, AWO) **ist** grundsätzlich die Erlaubnis zu erteilen. Hiervon kann nur in atypischen Ausnahmefällen abgewichen werden.¹⁷ Darüber kann das BAMF bzw. die Ausländerbehörde aufgrund von „zwingenden Gründen“ eine Verlassenserlaubnis erteilen.¹⁸

Die zuständige Ausländerbehörde kann Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, und die der Residenzpflicht unterliegen, auch aus weiteren Gründen die Erlaubnis erteilen, den zugewiesenen Aufenthaltsbereich zu verlassen. Wenn eine „erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbe-

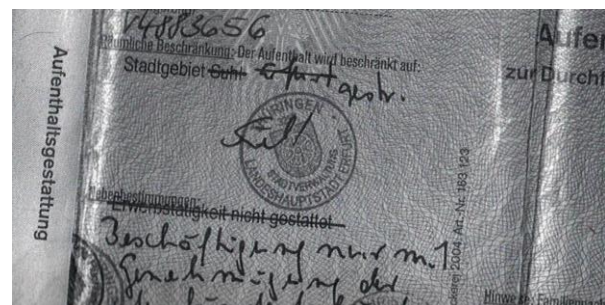


Bild 1: Aufenthaltsgestattung – die räumliche Beschränkung (Residenzpflicht) bestand zunächst für Suhl, dann für Erfurt und wurde daraufhin gestrichen.

suchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums (...) erforderlich“¹⁹ ist, ist diese Erlaubnis in der Regel zu erteilen. Hierfür muss die Ausländerbehörde zustimmen, für deren Bezirk der Aufenthalt zugelassen wird.²⁰

¹⁴ § 57 AsylG

¹⁵ § 58 AsylG

¹⁶ Vgl. §§ 57 Abs. 3 u. 58 Abs. 3 AsylG

¹⁷ Vgl. §§ 57 Abs.3 u. 58 Abs.2 AsylG

¹⁸ Bergmann konkretisiert: „Je gewichtiger sich die zwingenden Gründe darstellen, desto strengere Maßstäbe sind an die Ermessenserwägungen anzulegen. Allg kann es sich um solche familiärer, religiöser, gesundheitlicher oder politischer Art handeln. (...) Zwingende Gründe können sich aber ebenfalls aus persönlichen Umständen u. Interessen des Asylbewerber ergeben. (...) Ein zwingender Grund kann z. B in folgenden Fällen anerkannt werden: dringende familiäre Angelegenheiten (Besuch todkrankes Angeh), gesundheitliche Schwierigkeiten (eilige Untersuchung oder Operation), religiöse Handlungen (Teilnahme an wichtigen kirchlichen Feiern), Vertretung der Interessen anderer Flüchtlinge.“ (Bergmann/Dienelt (2020): Ausländerrecht – Kommentar; S. 2372 RN 17ff)

¹⁹ § 58 Abs. 1 S. 2 AsylG

²⁰ Vgl. § 58 Abs. 1 S. 3 AsylG

Die Residenzpflicht mit Duldung

§ 61 AufenthG beschreibt die Residenzpflicht für Personen mit Duldung. Diese gilt in der Regel für das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes. Sie erlischt, wenn die betroffene Person sich seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhält.²¹ Von der Residenzpflicht kann abgesehen werden, wenn dies aufgrund von Arbeit, Ausbildung, Schulbesuch oder Studium oder zur Aufrechterhaltung der Familieneinheit erforderlich ist.²²

Unabhängig davon kann – fast analog zur Regelung im Asylgesetz – die Residenzpflicht angeordnet werden bei Verurteilung aufgrund einer nicht ausländerrechtlichen Straftat²³, bei *„Tatsachen, die Schlussfolgerungen rechtfertigen, dass der Ausländer gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen hat“*, oder wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.²⁴

Personen, die selbst verschuldet ihre Abschiebung behindern, z. B. durch Täuschung über die Identität, erhalten in der Regel ebenfalls eine Residenzpflicht.²⁵

2 Die Wohnsitzauflage

Wohnsitzauflage bedeutet, dass man verpflichtet ist, an einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Die Wohnsitzauflage gibt es sowohl im Asylverfahren als auch mit Duldung. Die Wohnsitzauflage muss in der Regel aufgehoben werden, wenn der Lebensunterhalt selbst verdient wird und keine Verpflichtung zum Wohnen in der Erstaufnahmeeinrichtung besteht. In der Praxis ist die Aufhebung der Wohnsitzauflage oft kompliziert.

²¹ § 61 Abs. 1b AufenthG

²² § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG

²³ Dollinger konkretisiert: *„Eine ermessensfehlerfreie Anordnung einer ordnungsrechtl Maßnahme gemäß Abs 1c Nr 1 setzt eine hinreichend gewichtige Wiederholungsgefahr für Straftaten voraus, der mit einem bestimmten Ortsbezug begegnet werden kann. Ein öffentl Interesse an der Anordnung einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Ic Nr 1 kann bestehen, wenn sich aus einer von der AuslBeh eingeholten Auskunft des Bundesamtes für Justiz aus dem Zentralregister ergibt, dass der Ausl zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt wurde.“* (Bergmann/Dienelt/Dollinger (2020): Ausländerrecht – Kommentar; S. 1172 RN 16)

²⁴ vgl. § 61 Abs. 1c Nr. 1-3 AufenthG

²⁵ § 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG

Die Wohnsitzauflage im Asylverfahren

Die rechtliche Grundlage für die Wohnsitzauflage im Asylverfahren findet sich in § 60 AsylG und im Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG). Das ThürFlüAG beschreibt, welche Personen von den Gemeinden unterzubringen sind.²⁶ Darüber hinaus besagt es, dass Personen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind. Der Auszug aus Gemeinschaftsunterkünften bei Lebensunterhaltssicherung wird – anders als im Bundesgesetz – nicht thematisiert.

§ 60 Abs. 1 –2 AsylG besagen:

„(1) Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), wird verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung nach § 50 Absatz 4 genannten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). (...) Der Ausländer kann den in der Wohnsitzauflage genannten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

(2) Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), kann verpflichtet werden,

- 1. in einer bestimmten Gemeinde, in einer bestimmten Wohnung oder Unterkunft zu wohnen,*
- 2. in eine bestimmte Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft umzuziehen oder*
- 3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes seinen gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnung oder Unterkunft zu nehmen.*

Eine Anhörung des Ausländers ist erforderlich in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2, wenn er sich länger als sechs Monate in der Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft aufgehalten hat. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Gelegenheit hatte, sich innerhalb von zwei Wochen zu der vorgesehenen Unterbringung zu äußern. Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht“.

Das bedeutet, dass man auch nach der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung während des Asylverfahrens verpflichtet werden kann, in einer bestimmten Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft) oder Wohnung zu wohnen. Man kann sich nicht selbst eine Wohnung suchen oder einfach zu Verwandten oder Freund*innen ziehen. Asylbewerber*innen können auch verpflichtet werden, in eine andere Unterkunft umzuziehen.²⁷ Dies gilt für Personen, deren „*Lebensunterhalt nicht gesichert ist*“, was im Umkehrschluss bedeutet, dass bei Sicherung des Lebensunterhalts die Wohnsitzauflage auf Antrag aufgehoben werden muss.

²⁶ § 1 ThürFlüAG

²⁷ § 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG

Keine Erlaubnis benötigt man, um „den in der Wohnsitzauflage genannten Ort“ vorübergehend zu verlassen.²⁸ Selbstverständlich gilt das nur, wenn keine Residenzpflicht gilt.

Wer der Anordnung der Wohnsitzauflage im Asylverfahren nicht rechtzeitig nachkommt, macht sich strafbar.²⁹

Die Wohnsitzauflage mit Duldung

Analog dazu gilt auch für Menschen mit Duldung, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, die Wohnsitzauflage.

So besagt § 61 Abs. 1d AufenthG:

„Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Soweit die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat. Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Der Ausländer kann den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.“

Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.³⁰ Zum Beispiel kann eine Person mit Duldung verpflichtet werden, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen.



Bild 2: Duldung – mit Wohnsitzauflage (Wohnsitznahme in der GU Nordstr. 9 in Weimar) UND Residenzpflicht (Aufenthalt ist auf die kreisfreie Stadt Weimar beschränkt)

²⁸ § 60 Abs. 1 S. 3 AsylG

²⁹ Vgl. § 85 Abs. 1 Nr. 3 AsylG

³⁰ vgl. § 61 Abs. 1f AufenthG

Ausländerbehörden können Personen mit Duldung als „*Maßnahme zur Förderung der Ausreise*“ verpflichten, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen.³¹ Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit bis zu 1000 Euro sanktioniert werden kann.³²

Die Aufhebung der Wohnsitzauflage

In der Praxis ist die Aufhebung der Wohnsitzauflage oft komplex, insbesondere wenn die betroffene Person ihren Wohnsitz in einem anderen Landkreis oder Bundesland nehmen möchte. Die Verfahren sind teils intransparent und dauern oft sehr lange. Sie wirken sich negativ auf die Beschäftigung von Geflüchteten aus.³³ Entsprechend des Thüringer Erlasses vom 04.04.2018³⁴ ist die Zustimmung der Zuzugsbehörde vonnöten.

Die Aufhebung der Wohnsitzauflage kann aus humanitären Gründen beantragt werden.³⁵ Beispielsweise, weil man zu Verwandten ziehen will, etwa um die Kernfamilieneinheit zu wahren, weil dies zur Pflege Angehöriger notwendig ist oder aufgrund einer schweren Krankheit. In diesen Fällen entscheidet die Ausländerbehörde nach Ermessen, das heißt sie wägt das persönliche und das öffentliche Interesse gegeneinander ab.

Wer in ein anderes Bundesland oder einen anderen Landkreis ziehen möchte, zum Beispiel um ein Studium zu beginnen, muss einen Antrag auf Umverteilung stellen. Oft werden solche Anträge abgelehnt, es sei denn, der Lebensunterhalt ist gesichert und/oder es geht um das Zusammenleben in der Kernfamilie.

Wer durch die Wohnsitzauflage zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet ist, dies aber zum Beispiel aufgrund einer nachgewiesenen schweren psychischen/physischen Krankheit nicht möglich ist, kann einen Antrag auf Unterbringung in einer Wohnung (Einzelunterbringung) stellen. Hierfür sind (fach-)ärztliche Atteste sinnvoll.

³¹ vgl. § 46 Abs. 1 AufenthG

³² vgl. § 98 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG

³³ <https://doku.iab.de/kurzber/2024/kb2024-10.pdf>

³⁴ https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/01/31_Wohnsitzauflage_Residenzpflicht_THR.pdf

³⁵ Vgl. § 61 Abs. 1d S. 3 AufenthG; vgl. auch § 60 AsylG i.V.m. §§ 50 Abs. 4 und § 51 Abs. 1 AsylG

Lange Zeit gab es in Thüringen keine einheitliche Regelung, unter welchen Bedingungen von der Lebensunterhaltssicherung³⁶ auszugehen ist. Damit die Wohnsitzauflage aufgehoben wird, muss der Lebensunterhalt nämlich perspektivisch gesichert sein.

Der Thüringer Erlass zur Aufhebung der Wohnsitzauflage³⁷ stellt fest, dass eine Prognoseentscheidung für die Frage erforderlich ist, ob der Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist und stellt klar: *„Eine pauschalisierte Aussage zur Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts ist bei Asylbewerbern und Geduldeten aufgrund der Vielschichtigkeit der Lebenssachverhalte nicht möglich. [...] Es kommt insoweit nicht maßgeblich auf die Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattung und Duldung an.“*

Bei Menschen mit **unbefristetem Arbeitsvertrag** *„ist grundsätzlich von einem gesicherten Lebensunterhalt auszugehen, sofern das berücksichtigungsfähige Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Ausländers ausreichend ist“.*

Bei **befristeten Arbeitsverträgen** *„ist [...] davon auszugehen, dass bei Asylbewerbern und Geduldeten grundsätzlich ein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag, der noch mindestens ein Jahr gültig ist, genügt, um den Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend zu sichern, sofern das berücksichtigungsfähige Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Ausländers ausreichend ist. Wenn der Asylbewerber oder Geduldete in der Vergangenheit schon ein Beschäftigungsverhältnis für mindestens sechs Monate ausgeübt hat, muss der Arbeitsvertrag noch mindestens sechs Monate gültig sein, um von einem zukünftig gesicherten Lebensunterhalt ausgehen zu können [...].“*

Während der Probezeit kann laut Erlass noch nicht von einem gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden. Der Erlass stellt klar, dass die Vorlage eines schon unterschriebenen Mietvertrages nicht erforderlich ist, sondern auch eine *„konkrete schriftliche Information des möglichen Vermieters über die Mietkosten, zum Beispiel durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung über die Miethöhe, ein Mietangebot nach einer Wohnungsbesichtigung oder Ähnliches“* ausreicht.

³⁶ Vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG

³⁷ <https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/05/E-2021-04-14-Wohnsitzauflage-bei-Geduldeten-und-Asylbewerbern-Hinweise-zur-Feststellung-der-Lebensunterhaltssicherung.pdf>

3 Wohnsitzregelung

Die Wohnsitzregelung besagt, dass Menschen, denen bereits ein Schutzstatus zuerkannt wurde, verpflichtet sind, in einem bestimmten Bundesland (oder sogar einer bestimmten Kommune) zu wohnen. Neben anerkannt Schutzberechtigten sind beispielsweise auch Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG³⁸ oder die über Aufnahmeprogramme nach Deutschland gekommen sind, im Zuständigkeitsbereich des § 12a AufenthG erfasst. Die Wohnsitzregelung wurde 2016 mit dem sog. Integrationsgesetz für drei Jahre befristet eingeführt und 2019 ohne Überprüfung entfristet. Sie gilt nicht für unbegleitete Minderjährige.³⁹

Nicht erfasst sind Personen, die aus der Duldung heraus eine Aufenthaltserlaubnis bekommen haben.⁴⁰ Diese können aber eine Wohnsitzauflage nach § 12 AufenthG bekommen, die aber in der Regel nur erteilt wird, wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht gesichert ist. Im Folgenden konzentrieren wir uns auf die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG.

§ 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG besagt:

„(1) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.“

Demnach können Geflüchtete auch nach Anerkennung eines Schutzstatus nicht einfach in ein anderes Bundesland ziehen.⁴¹ Die Wohnsitzregelung besteht nicht bzw. wird aufgehoben, wenn ein Mitglied der Kernfamilie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 15h/Woche, mit der der Lebensunterhalt für die einzelne Person gesichert ist⁴², nachgeht bzw. eine solche aufnimmt.

³⁸ § 24 AufenthG ist der Titel, der Geflüchteten aus der Ukraine erteilt wird (Massenzustrom-RL).

³⁹ Der Aufenthalt von UMF unterliegt Sonderregelungen (vgl. §§ 42a ff & 88a SGB XIII).

⁴⁰ §§ 25a oder b AufenthG; § 23a AufenthG; § 104c AufenthG

⁴¹ Darüber hinaus besteht sogar die Möglichkeit, dass anerkannte Geflüchtete verpflichtet werden, in einem bestimmten Ort zu wohnen, wenn dies der Integration dient (vgl. § 12a Abs. 2-3 AufenthG). Es kann ihnen auch verboten werden, an einen bestimmten Ort zu ziehen – im Rahmen der „negativen Zuweisung“ (vgl. § 12a Abs. 4 AufenthG).

⁴² vgl. § 12a Abs. 1 S. 2 AufenthG – durchschnittlicher Bedarf entsprechend §§ 20 u. 22 SGB II

Sie wird auch aufgehoben bzw. nicht erteilt, wenn eine Berufsausbildung absolviert oder aufgenommen wird oder wenn eine Person in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht. Auch im Fall von Integrations- und Berufssprachkursen sowie weiteren Qualifizierungs- oder Integrationsmaßnahmen wird die Wohnsitzauflage aufgehoben.⁴³ Darüber hinaus ist die Wohnsitzauflage durch die Wohnsitzregelung zur Wahrung der Familieneinheit sowie zur Vermeidung einer Härte⁴⁴ auf Antrag aufzuheben.

Ein Verstoß gegen die Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar⁴⁵ und kann mit Geldstrafe bis zu 1000 Euro sanktioniert⁴⁶ werden.

Die Wohnsitzregelung in der Praxis

Die Wohnsitzregelung steht im Gegensatz zum Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 26 der Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 33 der EU-Qualifikationsrichtlinie. Schon 2020 hat das IAB in einer Studie festgestellt, dass die Wohnsitzregelung die Chancen von Geflüchteten auf Beschäftigung reduzieren.⁴⁷ Eine Evaluation der Wohnsitzregelung im Auftrag des Forschungszentrums des BAMF kam 2024 ebenfalls zum Schluss, dass die Wohnsitzauflage nicht die intendierten Effekte bringt. Sie bemängelt zudem einen hohen bürokratischen Aufwand. Potenziell integrationsfördernde Umzüge würden behindert.⁴⁸ Auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) betont die integrationshemmenden Effekte von Wohnsitzauflagen sowie den hohen Verwaltungsaufwand und empfiehlt eine Reform.⁴⁹

⁴³ „(...) oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht oder einen Integrationskurs nach § 43, einen Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach Satz 1 verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann.“

⁴⁴ vgl. § 12a Abs. 5 Nr. 1 u. 2 AufenthG

⁴⁵ § 98 Abs. 3 Nr. 2a-b AufenthG

⁴⁶ § 98 Abs. 5 AufenthG

⁴⁷ vgl. IAB (2020): <https://doku.iab.de/kurzber/2020/kb0320.pdf>

⁴⁸ vgl. BAMF (2024): <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.beitr.b13.d.2023.wohnsitzregelung.1.1>

⁴⁹ vgl. DIW (2024): https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.902220.de/24-20-1.pdf

Den Zeiten der Aufenthaltserlaubnis – und damit den Zeiten der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG – gehen oftmals jahrelange Asylverfahren voraus. Diese langen Zeiten des nicht-selbstbestimmten Lebens können negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden von geflüchteten Menschen haben. Zum Beispiel haben wir Klient*innen, die schlimme Erfahrungen mit Rassismus gemacht haben und deshalb in ein anderes Bundesland ziehen möchten. Für sie ist es oft besonders belastend, wenn sie erfahren, dass dies auch nach Anerkennung nicht so einfach möglich ist.

Vorlagen für einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage bei Lebensunterhaltsicherung finden sich auf der Homepage des Flüchtlingsrats Thüringen e. V. unter:
<https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen>

Glossar

AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
GG	Grundgesetz
GU	Gemeinschaftsunterkunft
RL	Richtlinie
SGB	Sozialgesetzbuch
ThürFlüAG	Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees

Weiterführende Informationen und Beratung

Weitere Informationen zum Thüringer WIR-Netzwerk BLEIBdran+ finden Sie hier:

www.bleibdranplus.de

Bei der Suche nach einer geeigneten Beratungsstelle hilft der Flüchtlingsrat in Ihrem Bundesland..
Kontaktaten der Flüchtlingsräte finden Sie hier:

<https://www.fluechtlingsrat.de/>

Impressum

Herausgeberin

WIR-Netzwerk „BLEIBdran+. Berufliche Perspektiven
für Geflüchtete in Thüringen“

Institut für Berufsbildung
und Sozialmanagement gGmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt

Tel.: 0361 511500-250

E-Mail: migration@ibs-thueringen.de | www.ibs-thueringen.de



Geschäftsführerin: Katja Glybowskaja
Prokuristin: Christiane Götze
Unternehmenssitz: 99084 Erfurt; Juri-Gagarin-Ring 160
Handelsregister beim Amtsgericht: Jena
Handelsregister-Nummer: HRB 505545

Redaktion:

Christiane Welker (IBS gGmbH)
Jan Elshof (Flüchtlingsrat Thüringen e. V.)
Lewina Höhle (Sozialamt Ilm-Kreis)

Layout:

Gina Hoffmann (IBS gGmbH)

Juli 2025

Das Projekt „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“ wird im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

